

Personen oder die Gesellschaft heraufbeschworen hat (S. 133), so muß man sich, darüber im klaren sein, daß man faktisch einen allgemeinen Rechtsirrtum anerkennt. Dieses Ergebnis, eine Bestimmung über den Rechtsirrtum zu schaffen, die auf der Weite des Pflichtenbegriffs beruht, erstreckt sich dann aber wahrscheinlich auf viele Straftatbestände und müßte in den Konsequenzen noch näher durchdacht werden.

Zur Fahrlässigkeit

In einer Beratung mit Vertretern der Rechtspflegeorgane wurde der Vorschlag von Lekschas/Loose/Renneberg, nur den Grad des Verschuldens als Maßstab für die Definition der Fahrlässigkeit festzulegen, als richtig eingeschätzt. Es wurden jedoch Bedenken erhoben, daß bestimmte unbewußte Pflichtverletzungen nicht mehr unter den Tatbestand fallen würden, obwohl diese auch in Zukunft strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen müßten. Die von den Verfassern vorgeschlagene Ausnahme, daß auch der fahrlässig handelnde, der sich auf Grund einer disziplinlosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt hat (S. 139), ist zu eng. Es gibt Fälle, bei denen die fahrlässige Schuld des Täters darin besteht, daß er sich in einer bestimmten Situation seiner Pflicht nicht bewußt wird.

Man kann aber dabei keinesfalls so weit gehen, jede unbewußte Pflichtverletzung, die auf ungenügende geistige und körperliche Anspannung zurückzuführen ist, obwohl eine Situation bestand, die eine bestimmte Anspannung erforderte, zur Fahrlässigkeit zu erklären¹⁶. Eine solche Ausweitung würde den Ausgangspunkt der gesamten Schuldkonzeption verlassen und im Ergebnis auf die jetzige Erklärung der unbewußten Fahrlässigkeit zurückführen.

Auch wir sind der Meinung, daß der in einer bestimmten Situation Handelnde, in der die Anspannung seiner vollen Kräfte erforderlich ist, eine erhöhte Verantwortung hat. Kriterium muß aber sein, daß es in dieser Situation um Leben oder Gesundheit von Menschen geht, also eine besonders hohe Verantwortung gegeben ist. Mit diesem besonderen Fahrlässigkeitsfall soll keine Gefährdungshaftung für bestimmte Berufsgruppen begründet, sondern von besonderen Pflichten, die dem

¹⁶ Dies schlagen Lischke / Schröder, a. a. O., S. 350, vor.

Dr. HERBERT FIEDLER, wiss. Mitarbeiter, und Dr. FRIEDRICH-KARL WINKLER, beauftr. Dozent am Institut für Zivilrecht der Martin-Luther-Universität Halle

Zur Regelung der Dienstleistungsverhältnisse im ZGB

Dienstleistungsverhältnisse unterscheiden sich von anderen Austauschverhältnissen dadurch, daß es bei ihnen unmittelbar um die Organisation gesellschaftlicher Arbeit geht. Ihrem ökonomischen Charakter nach stellt die Dienstleistung die Anwendung des Arbeitsvermögens selbst zur Befriedigung eines bestimmten Bedarfs dar¹. Eine Sonderstellung nehmen die Leistun-

Verantwortlichen im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger obliegen, ausgegangen werden.

Situationen, die ein besonders pflichtbewußtes Verhalten erfordern, können in fast allen Lebensbereichen auftreten. Sie werden jedoch beispielsweise in der medizinischen Praxis oder im Straßenverkehr häufiger sein. Damit soll nicht gesagt werden, daß alle für die gesundheitliche Betreuung von Bürgern Verantwortlichen bzw. Straßenverkehrsteilnehmer ständig in einer Situation stehen, die eine solche erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit erfordert. Das ist nur dann der Fall, wenn dies aus den gesamten Umständen erkennbar bzw. erfahrungsgemäß notwendig ist. Es sollte aber keine Bestimmung geschaffen werden, die festlegt, daß eine Gefahrensituation vorliegen muß. Die besondere Situation, die wir meinen, ist keine Gefahrensituation, da bei ordnungsgemäßem, pflichtbewußtem Verhalten an eine besondere Gefahr überhaupt nicht zu denken ist. Diese Gefahr wird erst durch die Pflichtverletzung hervorgerufen.

Die Regelung der Fahrlässigkeit sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

„Fahrlässig handelt auch, wer in einer Situation, die erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit erfordert, ihm im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit obliegende besondere Pflichten verletzt und sich zur Zeit der Tat dieser Pflichtverletzung nicht bewußt ist, weil er die notwendige erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit außer acht läßt und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten, bei pflichtgemäßem Verhalten voraussehbaren und vermeidbaren schädlichen Folgen für Leben oder Gesundheit herbeiführt.“

Eine Beschränkung auf schädliche Folgen für Leben oder Gesundheit ist im Interesse der Vermeidung einer unzulässigen Ausweitung unbedingt erforderlich. Eine Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch auf erhebliche wirtschaftliche Schäden würde wieder zum Erfolgsstrafrecht führen. Der Schaden bei Fahrlässigkeitsdelikten ist oft zufällig durch Verkettung vieler Umstände entstanden und nimmt auch im Umfang mit der Entwicklung der Technik zu. Die damit auftretenden ökonomischen Probleme können jedoch mit dem Strafrecht nicht gelöst werden.

¹ In früheren Arbeiten haben wir die gesellschaftliche Bedeutung und die objektiven Gesetzmäßigkeiten der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen dargelegt und versucht, die Kriterien herauszuarbeiten, nach denen sich der Kreis der zivilrechtlich zu regelnden Dienstleistungsverhältnisse bestimmt. Ferner haben wir erste Vorstellungen für die Ausgestaltung der zivilrechtlichen Formen der Dienstleistungsverhältnisse unterbreitet. Vgl. dazu Winkler, „Dienstleistungsverhältnisse“ in: Probleme des sozialistischen Zivilrechts, Berlin 1963, S. 179 ff.; Fiedler / Winkler, „Zur Gestaltung der Dienstleistungsverhältnisse im ZGB“, Staat und Recht 1962, Heft 10, S. 1758 ff.; Fiedler / Winkler, „Weitere Probleme der Regelung der Dienstleistungsverhältnisse im ZGB“, Staat und Recht, 1965, Heft 6, S. 937 ff.

gen zur Neuherstellung von Sachen nach den individuellen Wünschen der Bürger ein. Hier entsteht ein neues gegenständliches Produkt, so daß keine Dienstleistung im ökonomischen Sinne vorliegt. Wegen ihrer grundsätzlichen sozial-ökonomischen Gemeinsamkeiten mit den Reparaturleistungen wird die Neuherstellung von Sachen dennoch zu den zivilrechtlichen Leistungsverhältnissen gerechnet.

Der spezifische Gehalt des Dienstleistungsverhältnisses drückt sich juristisch darin aus, daß der Besteller (Auftraggeber) weisungsbefugt ist. Entsprechend seinen Bedürfnissen als gesellschaftlicher oder individueller Konsument hat er zu bestimmen, welche Leistung er in welcher Zeit und in welcher Qualität vom Leistenden (Auftragnehmer) erbracht haben will. Der Leistende hingegen legt im Rahmen des ihm erteilten Auftrags die konkrete Art und Weise der Leistung eigenverantwortlich fest; er führt die bestellten Arbeiten nach